



## Gesuch

um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Bauherr: .....

Bauleitung: .....

Unternehmer: .....

Ort der Grabarbeiten:     Strasse .....

                                  Abschnitt .....

Zweck der Grabarbeiten: .....

Baubeginn: .....

Bauzeit: .....

Beilage (Pläne): .....

Verrechnung der Belagsreparatur an: .....

Ort, Datum:.....     Der Gesuchsteller:

Beilage: Situationsplan 1:500

## Bewilligung

Aufgrund obigem Gesuch und dem Normblatt SN 640 893a betr. Signalisation von Bau-  
stellen sowie den nachstehenden Auflagen

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch                               | <input type="checkbox"/> Tragschicht..... cm stark    |
| <input type="checkbox"/> Durchstossverfahren                                    | <input type="checkbox"/> Deckschicht..... cm stark    |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss Normblatt                         | <input type="checkbox"/> Belag wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Durchfahrt Notfallfahrzeuge<br>muss gewährleistet sein | <input type="checkbox"/> Belagseinbau durch.....      |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz                                       | <input type="checkbox"/> Sperrung mit Umleitung       |

Besondere Bestimmungen:

Kopie an: Bausekretär, Werkvorarbeiter

Für den Strasseneigentümer:

Feuerthalen,.....

**Ausführungsvorschriften**

Für Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist das Normblatt SNV 640 535b massgebend.

Die Wiederinstandsetzung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus bit, Belagsdicke

Trottoir: Oberbau 50 cm minus bit. Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Gemeindebauamtes vorbehalten.

Der Belag wird zu gegebener Zeit durch das Gemeindebauamt zu Lasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.

Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung durch die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet.

**Verrechnung der Belagswiederinstandstellung**

Für die Verrechnung gelten die vom Gemeinderat festgesetzten Ansätze.

Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

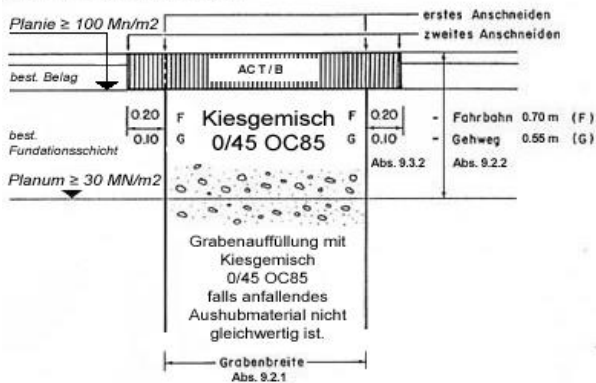
**Durchführung**

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Für besondere Verkehrstechnische Massnahmen (z.B. Umleitung Busbetrieb oder Sperrung einer Gemeindestrasse) ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten die Bewilligung der Gemeinderatskanzlei einzuholen.

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der Bausekretär (052/647 47 67) mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen:

A.) nach Bauvollendung:



B.) in einem späteren Zeitpunkt:

